

**Rechtsverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Bienwald“
Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim vom 23.
November 1987**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 1988, Nr. 1, S. 6)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Bienwald“.
- (2) Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 Bundesbaugesetz), oder für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 2

- (1) Das etwa 14 000 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Kapsweyher, Schweighofen, Steinfeld, Landkreis Südliche Weinstraße) und Freckenfeld, Kandel, Minfeld, Jockgrim, Berg, Scheibenhardt, Wörth (Landkreis Germersheim).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Westen von der Bundesgrenze beim Windhof in östlicher Richtung entlang der L 546 bis zu Einmündung in die B 427; dann der B 427 folgend bis zu Einmündung in die B 10 östlich von Kandel; weiter entlang der L 549 bis zur Abzweigung der K 10 nach Jockgrim; dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Buchstraße in Jockgrim; der Buchstraße in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die B 9, dieser entlang bis zur Bundesgrenze bei Neulauterburg; der Bundesgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur L 546 beim Windhof.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Bienwaldes mit seinen stehenden und fließenden Gewässern, naturnahen Mischwaldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Bachniederungen, Mooregebieten, Feucht- und Nasswiesen, Halbtrockenrasen und Flugsandbiotopen;
2. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Biotopfunktion als Lebensraum für die hier typischen Tier- und Pflanzenarten und seiner klimatischen Funktionen;
3. die Sicherung dieser Waldlandschaft für die Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; ausgenommen sind Weideschutzhütten sowie Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltete landschaftsangepasste Hochsitze im Wald, an Waldrändern und Feldgehölzen;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
 3. Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
 5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern,
 6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
 7. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zeit- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
 9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,

10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern,
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
 13. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
 14. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
 15. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
 16. Wald zu roden,
 17. Flächen erstmals aufzuforsten,
 18. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
 19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen,
 20. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
 21. ohne zwingenden Grund Lärm zu erzeugen,
 22. Pflanzen in Gebieten zu sammeln, in denen die Landespflegebehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn der Schutzzweck (§ 3) beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Wären hiernach mehrere untere Landespflegebehörden zuständig,

so bestimmt die obere Landespflegebehörde die für die Genehmigung zuständige Behörde. Das Gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 3.

§ 5

(1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten, die Errichtung herkömmlicher Weidezäune und –tränken).
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
4. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere in der Zeit vom 15. März bis zum 1. August eines jeden Jahres; ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe,
5. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung,
6. die ordnungsgemäße Ausübung bergbaulicher Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,
7. die bestimmungsgemäße Nutzung der militärisch genutzten Liegenschaften sowie der Bahnanlagen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von den örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörden angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Die unteren Landespflegebehörden werden ermächtigt, zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 4) das Sammeln von Pflanzen in zu bestimmenden Teilräumen des Landschaftsschutzgebietes für zu bestimmenden Zeiten entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 22 durch eine Verfügung zu verbieten.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der im öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,

18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Dauergrünland in Ackerland umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Pflanzen in Gebieten sammelt, in denen ein zeitliches Sammelverbot festgelegt ist.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“ vom 7. September 1972 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 38 vom 2. Oktober 1972 S. 593) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
23. November 1987
- 553 – 201 –

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

D r . S c h ä d l e r